



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0349

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0012/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20250349.DE

1. MSG 201 IND 2025 0012 FR DE 10-04-2025 05-02-2025 FR ANSWER 10-04-2025

2. France

3A. Ministère de l'Economie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SCIDE/SQUALPI/PNRP
Bât. Sieyès -Teledoc 143
61, Bd Vincent Auriol
75703 PARIS Cedex 13
d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère de l'Economie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SDSEL/SEN
Bâtiment Necker
120 rue de Bercy,
75012 Paris

4. 2025/0012/FR - SERV60 - Internetservices

5.

6. Die französischen Behörden haben das von der Kommission am 23. Januar 2025 übermittelte Ersuchen um zusätzliche Informationen zum Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des Gesetzes zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums (SREN) zur Kenntnis genommen. Sie möchten daran erinnern, dass Artikel 29 und die anderen Bestimmungen des genannten Gesetzes bereits dem in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Notifizierungsverfahren unterzogen wurden.

1. Gemäß Artikel 35 Absätze 5 und 8 des Datengesetzes kann die Kommission „im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen auf der Grundlage offener Interoperabilitätsspezifikationen festlegen, die alle in den Absätzen 1 und 2 [der Verordnung] festgelegten wesentlichen Anforderungen erfassen“, und sie „veröffentlicht [...] harmonisierter Normen und gemeinsamer Spezifikationen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten in einer zentralen Datenbank der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten“. Könnten Sie in Anbetracht des Ziels, die Interoperabilität der Dienste zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, klarstellen, wie die in diesem Dekret genannten Spezifikationen mit dieser Datenbank und den auf EU-Ebene festgelegten gemeinsamen Spezifikationen in Einklang gebracht oder in Bezug darauf positioniert werden? Werden Verweise auf harmonisierte Normen und gemeinsame Spezifikationen aus der künftigen EU-Datenbank automatisch in die Arbeit von ARCEP übernommen?



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die französischen Behörden haben die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datengesetz) zur Kenntnis genommen. Diese Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, erfordert jedoch für ihre vollständige Anwendung die Möglichkeit zum schnellen Erlassen technischer Normen. Soweit uns bekannt ist, wird das Datengesetz zwar ab September 2025 in den Mitgliedstaaten anwendbar, aber es wurde noch keine Norm auf europäischer Ebene veröffentlicht. Das Ziel bestimmter Artikel des SREN-Gesetzes, insbesondere des Artikels 29 und seines Dekretentwurfs, bestand darin, Frankreich in die Lage zu versetzen, die Anwendung des Datengesetzes bestmöglich zu antizipieren, indem der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb (ARCEP) ermöglicht wurde, mit den erforderlichen Arbeiten für die praktische Umsetzung bestimmter Verpflichtungen des Datengesetzes zu beginnen, insbesondere in Bezug auf die Interoperabilität, im Zusammenhang mit dem Ökosystem und in kohärenter und konstruktiver Weise mit den europäischen Behörden.

In diesem Zusammenhang werden die Arbeiten, die sich insbesondere auf die Festlegung der Spezifikationen für Interoperabilität, Übertragbarkeit und die Öffnung von Programmierschnittstellen von Anwendungen beziehen und die die ARCEP vor der Anwendung des Datengesetzes durchführen könnte, mit den auf EU-Ebene festzulegenden Leitlinien im Einklang stehen, in Übereinstimmung mit der im Datengesetz vorgesehenen europäischen Arbeit und der Gewährleistung einer guten Koordinierung mit den europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste.

Die französischen Behörden weisen ferner darauf hin, dass mehrere Bestimmungen des SREN-Gesetzes, darunter Artikel 29, die Einführung des Datengesetzes antizipieren sollen, ohne es jedoch zu ersetzen, da Letzteres gemäß Artikel 64 Absatz IV des SREN-Gesetzes (dem Höchstdatum, das festgelegt wurde, obwohl der Geltungsbeginn des Datengesetzes noch nicht endgültig bekannt war) vollständig und unmittelbar anwendbar sein wird. In dieser Hinsicht sollen die auf französischer und europäischer Ebene durchgeführten Arbeiten nicht in Konflikt geraten und werden in voller Koordinierung durchgeführt.

2. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen über den persönlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs begrüßen. Insbesondere werden die französischen Behörden gebeten, anzugeben, ob der notifizierte Entwurf den im SREN-Gesetz (Artikel 35) festgelegten persönlichen Anwendungsbereich beibehalten und daher für Dienstleister gelten würde: 1. mit Sitz in Frankreich und in Drittländern; und 2. nur mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG.

Die französischen Behörden betonen, dass mit dem notifizierten Textentwurf ausschließlich die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 29 des SREN-Gesetzes festgelegt werden sollen – der bereits Gegenstand des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 in Bezug auf technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft war – und insbesondere der Zeitraum, in dem die ARCEP die Vorschriften und Modalitäten für die Umsetzung der genannten grundlegenden Anforderungen festlegen muss. Der französische Gesetzgeber hat der Regulierungsbehörde nicht die Befugnis übertragen, in den Anwendungsbereich des SREN-Gesetzes einzugreifen. Dieser Dekretentwurf hat den gleichen Anwendungsbereich wie die Bestimmungen des SREN-Gesetzes. Sollten die französischen Behörden den Anwendungsbereich der in Artikel 29 des SREN-Gesetzes festgelegten und in diesem Entwurf eines Durchführungsdekrets genannten Verpflichtungen auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene Anbieter ausdehnen wollen, so muss das in Artikel 35 des SREN-Gesetzes vorgesehene Verfahren angewandt werden, um den in der genannten Richtlinie festgelegten detaillierten Vorschriften zu entsprechen. Dies bedeutet, dass das Notifizierungsverfahren an die Europäische Kommission gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie zu befolgen ist.

3. Könnten Sie unter Bezugnahme auf Artikel 1 des Dekrets die Bedeutung der Bestimmung klarstellen, wonach die ARCEP „die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II des Gesetzes genannten grundlegenden Anforderungen“ festlegt? Insbesondere, wie sieht dieser öffentliche Anhörungsprozess konkret aus? Wird er bei einer einzigen Gelegenheit durchgeführt, oder wird er mehrere Anhörungen umfassen? Wird sich die Anhörung darüber hinaus ausschließlich auf französische Cloud-Anbieter und -Kunden beschränken oder wird sie einen breiteren Kreis von Interessenträgern umfassen? Können Sie abschließend bestätigen, ob derartige Anhörungstätigkeiten bereits begonnen haben? Falls ja, werden weitere Einzelheiten zu ihrem Status und Umfang erbeten.

Artikel 29 des SREN-Gesetzes überträgt der ARCEP die Aufgabe, die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II des SREN-Gesetzes genannten grundlegenden Anforderungen festzulegen. Der Entwurf eines Durchführungsdekrets sieht vor, dass vor der Verabschiedung eine öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Ziel dieser



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Konsultation ist es, die Ansichten aller an der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten beteiligten Interessenträger (z. B. Anbieter von Cloud-Diensten, Integratoren, Infrastrukturbetreiber, professionelle Nutzer von Cloud-Computing-Diensten usw.) zu den Leitlinien einzuholen, die die ARCEP zu verabschieden beabsichtigt, um die Regeln und Modalitäten für die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen zu präzisieren, unter anderem durch die Festlegung der Spezifikation für Interoperabilität und Übertragbarkeit, die gemäß dem SREN-Gesetz für Anbieter von Cloud-Computing-Diensten gelten wird. Auf diese Weise kann das Ökosystem in die Ermittlung des regulatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit Anbieterwechseln und der Multi-Cloud-Entwicklung einbezogen werden.

Die ARCEP-Dienststellen führten vom 14. Oktober 2024 bis zum 16. Dezember 2024 eine öffentliche Konsultation zur Regulierung von Cloud-Computing-Diensten durch. Im Rahmen dieser Konsultation versuchte die ARCEP, ihr Verständnis der bestehenden Praktiken und Instrumente zu teilen, die Migration und Multi-Cloud erleichtern könnten. Dies war gleichzeitig eine Gelegenheit, die Reaktionen des Ökosystems auf die bei den Treffen mit Nutzern festgestellten Anforderungen an Transparenz und Harmonisierung zu sammeln. Die Dienststellen der Behörde verarbeiten derzeit die im Rahmen dieser Arbeit gesammelten Rückmeldungen. Zu diesem Zweck soll die ARCEP eine weitere öffentliche Konsultation zu einem Entwurf eines Beschlusses durchführen, um die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der oben genannten grundlegenden Anforderungen festzulegen.

4. Könnten Sie in Bezug auf Artikel 1 des Dekrets erläutern, warum er weniger spezifisch ist als Artikel 29 Absatz I des SREN-Gesetzes und insbesondere keine weiteren Einzelheiten zur Umsetzung der grundlegenden Anforderungen enthält? Nach Artikel 1 legt die ARCEP die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der Anforderungen fest, einschließlich „durch Festlegung von Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen, mit denen nach Möglichkeit die Interoperabilität von Cloud-Computing-Diensten, die dieselbe Art von Diensten abdecken, erleichtert und die Übertragbarkeit von Vermögenswerten zwischen verschiedenen Cloud-Computing-Diensten verbessert werden soll“, während das Datengesetz eine klare Unterscheidung trifft zwischen einerseits Diensten, die skalierbaren und variablen Rechenressourcen entsprechen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und virtuelle Ressourcen beschränkt sind, die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlich sind, ohne Zugang zu den Betriebsdiensten, der Software oder den Anwendungen zu gewähren, die auf diesen Infrastrukturelementen gespeichert, verarbeitet oder bereitgestellt werden, und andererseits anderen Cloud-Computing-Diensten.

Der Wortlaut von Artikel 29 ist bereits äußerst umfassend. Das mit diesem Dekretentwurf angestrebte Ziel bestand nicht darin, den Inhalt von Artikel 29 zu erschweren, sondern, wie in Artikel 29 Absatz V angegeben, „die Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels und die Frist für die Festlegung der Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II genannten Anforderungen durch ein Dekret festzulegen, das nach Stellungnahme der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb erlassen wird“. Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit des Gesetzes wurde daher beschlossen, das Dekret auf diese Weise zu erstellen. Darüber hinaus zielt der Anwendungsbereich des Dekrets nicht darauf ab, diese Art der technischen Klarstellung zu präzisieren, da das SREN-Gesetz die ARCEP mit der Aufgabe betraut hat, diese technischen Aspekte in Bezug auf die Realität der Ökosystempraktiken zu spezifizieren, um eine intelligente Anwendung dieser neuen Regeln zu ermöglichen. Diese Arbeiten werden nun im Rahmen der Ende 2024 eingeleiteten öffentlichen Konsultation durchgeführt. Darüber hinaus wird die ARCEP hinsichtlich der Unterscheidung zwischen IaaS-Diensten und anderen Cloud-Computing-Diensten die Regeln und Modalitäten für die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen, die sie zu präzisieren hat, nach der Art und den Empfängern der betreffenden Dienste differenzieren, im Einklang mit dem Datengesetz.

5. Könnten Sie nähere Angaben zum Anwendungsbereich und zur Art der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Regeln und Verfahren machen, die von der ARCEP festzulegen sind? Entspricht das Datum des 12. September 2025 der geplanten öffentlichen Bekanntmachung dieser Regeln und Verfahren, im Einklang mit dem Datum des Inkrafttretens des Datengesetzes?

Der Text, der dieser Notifizierung zugrunde liegt, ist ein Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des SREN-Gesetzes. Mit dem gewählten Datum des 12. September 2025 soll eine gute Verbindung mit dem Inkrafttreten des Datengesetzes gewährleistet werden, das ab demselben Datum unmittelbar gilt. Darüber hinaus sollen, wie bereits erwähnt, die Arbeiten, die im Anschluss an die Veröffentlichung des Dekrets durchgeführt werden, zu den auf europäischer Ebene geführten Diskussionen über gemeinsame Spezifikationen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten beitragen und mit ihnen abgestimmt sein. Aus diesem Grund sieht der Entwurf eines



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des SREN-Gesetzes im Einklang mit dem Datengesetz vor, dass die Regeln und Verfahren vor dem 12. September 2025 festgelegt werden, da an diesem Datum das Datengesetz in Kraft tritt.

6. Könnten Sie unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Dekrets nähere Angaben zum technischen Standardangebot für die Interoperabilität und dessen Auswirkungen auf die Anbieter machen? Insbesondere, wo müssen diese Informationen veröffentlicht werden und mit welcher Häufigkeit? Erstreckt sich diese Verpflichtung auf die in Artikel 29 Absatz IV des SREN-Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen? Wird es darüber hinaus für Anbieter verpflichtend sein, diese Informationen potenziellen oder tatsächlichen Kunden in sichtbarer und transparenter Weise offenzulegen? Sind diese Informationen darüber hinaus je nach Komplexität der Verfahren für verschiedene Kategorien kommerziell verfügbarer Dienste, wie sie im Katalog des CSP beschrieben sind, bereitzustellen?

Artikel 29 des SREN-Gesetzes sieht vor, dass Anbieter von Cloud-Computing-Diensten ein technisches Standardangebot für die Interoperabilität veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, damit die Nutzer für jeden Dienst die Modalitäten der Interoperabilität mit gleichwertigen Diensten und die Modalitäten der Übertragbarkeit von Daten und zugehörigen Vermögenswerten beurteilen können.

Artikel 2 des Entwurfs eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des SREN-Gesetzes zielt darauf ab, den Mindestinhalt des technischen Standardangebots für die Interoperabilität festzulegen. Diese Präzisierungen stellen eine Wiederholung der Bestimmungen von Artikel 26 des Datengesetzes dar. So sieht Artikel 2 des Verordnungsentwurfs vor, dass Anbieter von Cloud-Computing-Diensten den Kunden Informationen über die für den Anbieterwechsel und die Portierung verfügbaren Verfahren sowie über die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bekannten Beschränkungen und technischen Einschränkungen zur Verfügung stellen müssen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die in Artikel 29 Absatz IV des SREN-Gesetzes genannten Akteure im Einklang mit den in dieser Rechtsvorschrift festgelegten Ausnahmen.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation befragte die ARCEP den Sektor zum Inhalt und zur Form, die dieses technische Standardangebot für die Interoperabilität annehmen sollte, um den Nutzern einen einfachen Zugriff auf Informationen zu ermöglichen, insbesondere zu Anbieterwechseln und zu Portabilitätsverfahren.

Dies erschien notwendig, um angesichts der technischen Aspekte der neuen Regeln eine optimale Anwendung ab ihrem Inkrafttreten zu gewährleisten. In jedem Fall wird die ARCEP besonders darauf achten, dass die Arbeit mit der im Datengesetz vorgesehenen europäischen Arbeit im Einklang steht und dass die europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste berücksichtigt werden.

7. Gemäß Artikel 29 Absatz I des SREN-Gesetzes stellt die ARCEP sicher, dass diese Spezifikationen ordnungsgemäß mit den Spezifikationen verbunden sind, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt oder in die europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste aufgenommen wurden. Könnten Sie bitte erläutern, warum diese Bestimmung aus dem Dekret gestrichen wurde?

Das Durchführungsdekret, das normativer Art ist, beschränkt sich auf die Bestimmungen, die im Gesetz festgelegt werden müssen, damit es angewendet werden kann. Es dient nicht dazu, die Bestimmungen des Gesetzes, die gegenüber der ARCEP in den von ihr erlassenen Rechtsakten durchsetzbar bleiben, neu zu formulieren, sondern nur diejenigen zu präzisieren, für die es vom Gesetzgeber vorgesehen wurde. Die Arbeit der ARCEP zur Klärung der Regeln und Modalitäten für die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen wird somit eine Fortsetzung der im Datengesetz vorgesehenen Arbeit darstellen und den europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste Rechnung tragen. Die ARCEP wird außerdem sicherstellen, dass die Spezifikationen ordnungsgemäß mit denen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordiniert werden.

8. Die französischen Behörden werden gebeten, anzugeben, ob der notifizierte Entwurf für gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 benannte Torwächter (Gatekeeper) gelten würde oder gelten soll. Falls ja, werden die französischen Behörden gebeten, zu erläutern, wie sie die Vereinbarkeit des notifizierten Entwurfs mit der Verordnung (EU) 2022/1925, insbesondere mit deren Artikeln 5, 6 und 7, betrachten.

Der Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des SREN-Gesetzes soll wie der zuvor erwähnte Artikel für Cloud-Computing-Anbieter gelten, die der Definition dieser Dienste entsprechen, die an die des Datengesetzes angelehnt ist, unbeschadet des europäischen Rechts und insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Daher könnte der Dekretentwurf für Gatekeeper gelten, die gemäß der Verordnung 2022/1925 (auch bekannt als Gesetz über digitale Märkte) für Cloud-Computing-Dienste benannt werden, sofern sie dieser Definition entsprechen. Somit werden die Wechselwirkungen zwischen dem notifizierten Dekretentwurf und der Verordnung (EU) 2022/1925 die



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gleichen sein wie die derzeit auf europäischer Ebene bestehenden Wechselwirkungen zwischen dem Datengesetz und dem Gesetz über digitale Märkte.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu